



Brüssel, den 8. Juli 2025
(OR. en)

11354/25
ADD 3

| | |
|------------|------------|
| EF 236 | ENER 358 |
| ECOFIN 967 | ATO 45 |
| SIMPL 71 | AGRI 328 |
| ANTICI 81 | AGRIFIN 77 |
| SUSTDEV 52 | AGRIORG 95 |
| FSC 8 | DRS 67 |
| ENV 673 | CCG 27 |
| CLIMA 258 | DELACT 97 |
| TRANS 288 | |

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 7. Juli 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2025) 4568 annex

Betr.: ANHANG
der
DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION
zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission im Hinblick auf die Vereinfachung des Inhalts und der Darstellung der in Bezug auf ökologisch nachhaltige Tätigkeiten offenzulegenden Informationen und der Delegierten Verordnungen (EU) 2021/2139 und (EU) 2023/2486 der Kommission im Hinblick auf die Vereinfachung bestimmter technischer Bewertungskriterien zur Feststellung, ob Wirtschaftstätigkeiten erhebliche Beeinträchtigungen der Umweltziele vermeiden

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 4568 annex.

Anl.: C(2025) 4568 annex

11354/25 ADD 3

ECOFIN 1B

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 4.7.2025
C(2025) 4568 final

ANNEX 3

ANHANG

der

DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission im Hinblick auf die Vereinfachung des Inhalts und der Darstellung der in Bezug auf ökologisch nachhaltige Tätigkeiten offenzulegenden Informationen und der Delegierten Verordnungen (EU) 2021/2139 und (EU) 2023/2486 der Kommission im Hinblick auf die Vereinfachung bestimmter technischer Bewertungskriterien zur Feststellung, ob Wirtschaftstätigkeiten erhebliche Beeinträchtigungen der Umweltziele vermeiden

DE

DE

ANHANG III

Anhang III wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt 1.2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Nenner besteht aus dem Wert aller verwalteten Vermögenswerte (Asset under Management – AuM) entsprechend Artikel 7 Absatz 6 dieser Verordnung, die sich aus den kollektiven und individuellen Portfolioverwaltungstätigkeiten der Vermögensverwalter ergeben.“

2. Abschnitt 2 Buchstabe e wird gestrichen.

3. In Abschnitt 2 erhält Buchstabe f folgende Fassung:

„f) den Anteil der gedeckten Investitionen in die in Artikel 7 Absatz 6 dieser Verordnung genannten Risikopositionen an den Gesamtinvestitionen offenlegen;“